

02.12.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/271

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Lärmschutzforderung der Stadt Neustadt a. Rbge. gegenüber der DB Netz AG im Rahmen der Umsetzung des Großprojektes Hamburg - Bremen - Hannover (Alpha E)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	14.12.2020 -							
Rat	17.12.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, den in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2020/271 aufgeführten Vorschlag zum Lärmschutz gegenüber der DB Netz AG einzufordern.

Anlass und Ziele

Die Umsetzung des Großprojektes Hamburg-Bremen-Hannover (Alpha-E) sieht eine Blockverdichtung auf dem Streckenabschnitt Nienburg - Wunstorf vor. Die damit einhergehende zusätzliche Lärmbelastung muss entsprechend der gesetzlichen Regelungen durch den Verursacher (DB Netz AG) kompensiert werden. Die Stadt Neustadt a. Rbge. fordert in Anlehnung an die „Bedingungen der Region“ (gemäß dem Abschlussdokument des „Dialogforums Schiene Nord“) für die Trasse im Neustädter Land hierüber hinaus übergesetzlichen Schallschutz.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2021		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	0 EUR	0 EUR
Aufwand/Auszahlung	0 EUR	0 EUR
Saldo	0 EUR	0 EUR

Begründung

Die angestrebte Blockverdichtung auf dem Streckenabschnitt Nienburg - Wunstorf (mehr Züge in kürzeren Abständen in der gleichen Zeit auf der Bestandsstrecke) hat zur Folge, dass sich die vorhandenen Schrankenschließzeiten von derzeit ca. 14 Stunden täglich wesentlich erhöhen werden. Es ist daher beabsichtigt, die sieben höhengleichen Bahnübergänge im Neustädter Land bis zum Jahre 2030 durch höhenungleiche Bauwerke zu ersetzen.

Die mit der Blockverdichtung einhergehende, höhere Lärmbelastung muss entsprechend der gesetzlichen Forderungen (16. Bundesimmissionsschutzverordnung, BImSchV) vom Verursacher, der DB Netz AG im Auftrag des Bundes, begrenzt werden.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist kurzfristig von der DB Netz AG aufgefordert worden, bis Jahresende 2020 Forderungen zum Lärmschutz, die über das gesetzliche Maß hinausgehen, zu formulieren. Diese Forderungen werden von der Bahn bepreist, bewertet und im ersten Quartal 2021 dem Bund zur parlamentarischen Befassung vorgelegt.

Der Bundestag wird die zu erwartenden Kosten dem hypothetischen Nutzen der Maßnahme gegenüberstellen und entsprechend den Forderungen der Kommunen zustimmen oder diese ablehnen. Deswegen ist es wichtig genau abzuwägen, bei welchen Forderungen (z. B. die Einhausung des Streckenabschnittes im Neustädter Land) übergesetzlichen Maßnahmen nicht mehr zugestimmt wird.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. fordert in Anlehnung an die „Bedingungen der Region“ (gemäß dem Abschlussdokument des „Dialogforums Schiene Nord“) für die Trasse im Neustädter Land die in der Anlage beschriebenen Schallschutzmaßnahmen.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Höhe der Schallschutzwände (SSWd) nach den gesetzlichen Vorgaben auf einer Länge von 12.751 m zwischen 3 m und maximal 6 m liegt. Die Stadt Neustadt a. Rbge. fordert auf einer Strecke von 16.556 m durchgängig 6 m. Für den Fall, dass sich nach dem Rückbau der höhengleichen Bahnübergänge Lücken in der SSWd ergeben, sind diese zu schließen. Es ist zu prüfen, ob die SSWd nahe der Bebauung auch begrünt werden können.

Die besonders überwachte Gleislänge (büG, hier wird in kürzeren Intervallabständen die Schienenoberseite poliert, was zu leiseren Abrollgeräuschen führt) läge gesetzlich bei 9.820 m, die Stadt Neustadt a. Rbge. fordert diese Lärmschutzmaßnahme auf 12.350 m.

Gesetzlich vorgegeben ist der Einbau von Schienenstegdämpfern (SSD) auf einer Länge von 3.250 m. Der Schienenstegdämpfer verhindert Vibrationen zwischen Schienenkörper und Bahnschwelle, die beim Überfahren zu zusätzlichen Lärmemissionen führen. Die Forderung der Stadt beläuft sich auf 10.550 m.

Die Ortsräte der fünf an dem Streckenabschnitt gelegenen Ortschaften (Eilvese, Mariensee, Mühlenfelder Land, Kernstadt und Poggenhagen) erhalten diese Vorlage nachrichtlich. Aufgrund der kurzfristigen Terminsetzung für eine Antwort der Stadt bis Ende dieses Jahres und der besonderen Lage infolge der Corona-Pandemie, obliegt den Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeistern der fünf Ortschaften gemäß § 182 KomVG ein Anhörungsrecht in dieser Angelegenheit. Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister können somit die Hinweise der Ortsratsmitglieder aufnehmen und in ihrer Funktion als Ratsmitglieder in die Beratung und Beschlussfassung einbringen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist gut versorgt.
Wir fördern die Mobilität für alle.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die oben beschriebenen, gesetzlich vorgegebenen Schallschutzmaßnahmen haben ein Gesamtvolumen von rund 54 Millionen EUR. Die von der Stadt Neustadt a. Rbge. geforderten, übergesetzlichen Schallschutzmaßnahmen umfassen ein Investitionsvolumen von rund 91 Millionen EUR.

Kostenträger dieser Maßnahmen ist die Bundesrepublik Deutschland. Der städtische Haushalt wird hierdurch nicht belastet.

So geht es weiter

Die DB Netz AG betrachtet neben der gesetzlichen Vorzugsvariante über das gesetzliche Maß hinausgehende Bedingungen der Region und übergibt diesen Bericht dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI).

Das BMVI berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich über neu zu verwirklichende Projekte. Der Bericht beinhaltet die empfohlene Vorzugsvariante (wirtschaftlichste Variante), Alternativvarianten und deren Auswirkungen auf die Kosten und die volkswirtschaftliche Bewertung.

Anschließend erfolgt die Befassung im Deutschen Bundestag.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlage 1 - öff